Bildungsdirektion
Niederösterreich

bildung-noe.gv.at

Musik und Recht
Musikschulwesen und Musikunterricht in Österreich

Zuständigkeitsfelder
inkl. Kooperationen Schulen - Musikschulen

FI Mag. Andreas Gruber

26. 11. 2025

Bildungsdirektion
Niederösterreich

bildung-noe.gv.at

Kooperationen – Schulen und Musikschulen

Broschüre „Kooperationen von Schulen und Musikschulen"

Herausgeber: BMUKK, 2013

Kooperationen – Schulen und Musikschulen

Broschüre „Kooperationen von Schulen und Musikschulen"

Herausgeber: BMUKK, 2013

Seither Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen, z. B.:

- „Schulische Tagesbetreuung neu"

Kooperationen – Schulen und Musikschulen

Broschüre „Kooperationen von Schulen und Musikschulen"

Herausgeber: BMUKK, 2013

Seither Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen, z. B.:

- („Schulische Tagesbetreuung neu") => Ganztagsschulen (GTS)

Kooperationen – Schulen und Musikschulen

Broschüre „Kooperationen von Schulen und Musikschulen"

Herausgeber: BMUKK, 2013

Seither Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen, z. B.:

- („Schulische Tagesbetreuung neu") => Ganztagsschulen (GTS)

Schriftstück des BMBWF:

"Kooperationen von Schulen und Musikschule inkl. GTS", 2018 (?)

Siehe: https://www.bmb.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/schwerpunkte/kulturvermittlung.html?lang=en

Kooperationen – Schulen und Musikschulen

Broschüre „Kooperationen von Schulen und Musikschulen"

Herausgeber: BMUKK, 2013

Seither Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen, z. B.:

- („Schulische Tagesbetreuung neu") => Ganztagsschulen (GTS)
- „Schulversuch Musikvolksschulen"
- „Projekterlass"

Kooperationen – Schulen und Musikschulen

Broschüre „Kooperationen von Schulen und Musikschulen"

Herausgeber: BMUKK, 2013

Seither Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen, z. B.:

- („Schulische Tagesbetreuung neu") => Ganztagsschulen (GTS)
- „~~Schulversuch Musikvolksschulen~~" => Rundschreiben außer Kraft (2019)
- „~~Projekterlass~~" => Rundschreiben außer Kraft (2025)

Kooperationen – Schulen und Musikschulen

Formen der Kooperation

Musikklassen

Im Rahmen der Schulautonomie können Regelschulen (gesetzlich geregelte Schulformen) sogenannte „Musikklassen" anbieten. Die Teilnahme an der „Musikklasse", die ausschließlich von der Klassen- bzw. Fachlehrkraft unterrichtet wird, kann für die Schülerinnen und Schüler an den Besuch einer Partnermusikschule gebunden sein.

Der so intensivierte lehrplanmäßige Musikunterricht kann noch durch eine unverbindliche Übung, wie etwa Chor, Ensemble, Orchester oder Band abgerundet werden.

Kooperationen – Schulen und Musikschulen

Formen der Kooperation

Teamteaching

Pflichtschulpädagog/innen haben die Möglichkeit, zusammen mit Musikschulpädagog/innen im Teamteaching zu unterrichten, um den Lehrplan vertiefend umzusetzen. Diese Zusammenarbeit führt zu einer Verdichtung des Musikunterrichts und entfaltet eine wechselseitige Qualifizierungsdynamik.

Kooperationen – Schulen und Musikschulen

Formen der Kooperation

Klassenmusizieren

In der Primarstufe und der Sekundarstufe I können Pädagog/innen mit Musikschulpädagog/innen kooperieren, um im Zuge des Klassenmusizierens (Projekte wie z.B. „Singklasse", „Bläserklasse", „Streicherklasse" oder „Perkussionsklasse") lehrplanintensivierend und projektbasiert im Regelunterricht zu arbeiten. Diese Kooperationen können auch als unverbindliche Übung oder in Kombination mit einer unverbindlichen Übung durchgeführt werden.

Kooperationen – Schulen und Musikschulen

Weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit

Schulische Tagesbetreuung

Im Bereich der ganztägigen Schulformen (GTS) kann die Regelschule mit einer Musikschule zusammenarbeiten.

Insbesondere ist eine Kooperation im Zuge des Freizeitteils der GTS möglich, da in Bezug auf dessen Angebotspalette ausdrücklich auf die schulische Kulturarbeit zur Entfaltung von Kreativität und sozialen Kompetenzen hingewiesen wird.

Kooperationen – Schulen und Musikschulen

Weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit

Räumliche Kooperationen

Eine lediglich räumliche Kooperation ist möglich, wenn die Regelschule der Musikschule akustisch geeignete Räume zur Mitverwendung oder zur alleinigen Nutzung zur Verfügung stellen kann.

Kooperationen – Schulen und Musikschulen

Rahmenbedingungen

Der Kooperationszeitraum kann von wenigen Wochen bis zu einem gesamten Schuljahr und darüber hinaus reichen.

Die Kooperationen können sowohl prozessorientiert als auch ergebnisorientiert angelegt sein.

Kooperationen – Schulen und Musikschulen

Rahmenbedingungen

Für die Kooperationsformen Musikklassen, Teamteaching und Klassenmusizieren ist im Vorfeld das Einverständnis der Schulpartner, also des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses, sicher zu stellen.

- Beschluss des Klassenforums bzw. des Schulforums erforderlich
- Empfohlene Variante für Klassenmusizieren: unverbindliche Übung (Erfüllung des Lehrplans!)
- Prinzipiell muss die Möglichkeit für Schülerinnen und Schüler gegeben sein, **nicht** an einem Kooperationsunterricht teilzunehmen.

Kooperationen – Schulen und Musikschulen

Rahmenbedingungen

Im Rahmen der Kooperationsformen Musikklassen, Teamteaching und Klassenmusizieren sind die **Pädagog/innen des Regelschulbereiches** bei gemeinsamen Unterrichtsprojekten mit Musikschulen für die **Erfüllung des Lehrplans** und die **Leistungsbeurteilung** verantwortlich.

- Kooperation als Vertiefung des Lehrplans – nicht als Ersatz des Lehrplans
- Kooperation im Pflichtgegenstand Musik: Lehrplan muss erfüllt werden
  (d. h. Kooperation Klassenmusizieren kann sich nicht auf das gesamte Schuljahr erstrecken!!)

Kooperationen – Schulen und Musikschulen

Rahmenbedingungen

Ebenso haben bei allen Kooperationsarten (ausgenommen räumliche Kooperationen) Lehrkräfte ihrer **Aufsichtspflicht** nachzukommen. Die Beaufsichtigung von Schüler/innen in der Schule kann § 44a Abs. 1 folgend für einen Teil der Schulklasse für eine begrenzte Zeit den im Rahmen der Kooperation beteiligten Musikschulpädagog/innen übertragen werden.

Kooperationen – Schulen und Musikschulen

Rahmenbedingungen

- **Fazit: Lehrerin bzw. Lehrer der Schule muss aktiv beteiligt sein**

  (Verantwortung in Bezug auf Leistungsbeurteilung, Erfüllung des Lehrplans, … kann nicht auf Musikschullehrer/in = externe Person übertragen werden)!!!

Kooperationen – Schulen und Musikschulen

Rahmenbedingungen

Bei den Kooperationsformen Musikklassen, Teamteaching und Klassenmusizieren muss das Prinzip der **Schulgeldfreiheit** sichergestellt werden.

Im Fall der Kooperation im Zuge des **Freizeitteils der GTS** muss das Prinzip der Schulgeldfreiheit nicht gewährleistet bleiben, da diese nicht während der Unterrichtszeit, sondern im Verlauf des Freizeitteils der ganztägigen Schulformen stattfinden und ohnedies zusätzlich von den Eltern bezahlt werden muss.

Kooperationen – Schulen und Musikschulen

Rahmenbedingungen

Die Frage der **Finanzierung der Musikschulleistung** ist im Vorfeld zu lösen**,** damit im Bereich der öffentlich rechtlichen Schulen die Schulgeldfreiheit gewährleistet bleibt. Finanzielle Mittel zur Deckung von „Elternbeiträgen" können von **Elternvereinen,** sowie **privaten und öffentlichen Geldgebern** zur Verfügung Gestellt werden.

Kooperationen – Schulen und Musikschulen

Rahmenbedingungen

Von der Schulgeldfreiheit ausgenommen sind **Lern- und Arbeitsmittel** (gehen nach der Ausgabe in das Eigentum der Schülerinnen und Schüler über).

Dies gilt **nicht** für **Lehrmittel** (bleiben im Besitz der Schule).
z. B. Instrumente können von der Schule kostenfrei zur Verfügung gestellt werden oder sind von den Schülerinnen und Schülern in den Unterricht einzubringen (Finanzierung durch Gemeinden, Sponsoren, Elternvereine, … ist möglich).

Kooperationen – Schulen und Musikschulen

Checkliste

Vor Beginn einer Kooperation sollte die Schule mit der Musikschule eine Checkliste erstellen. Diese sollte Folgendes beinhalten:

- Kontaktdaten der Kooperationspartner
- Angabe der jeweiligen Ansprechperson
- Art der Kooperation
- Finanzierung
- Gemeinsame Veranstaltungen

Kooperationen – Schulen und Musikschulen

Checkliste

- Koordination der

1. gemeinsamen Unterrichtstätigkeit (Lehrinhalte, Lernziele, Planung des Unterrichts)
2. Infrastruktur (Übungsräume, Lehrmittel, Musikinstrumente)
3. Zeitstruktur (Stundenpläne, Unterrichtseinheiten, Übungszeit, …)
4. Personalressourcen (Qualifikation der Lehrenden, Vertretungen, …)

Kooperationen – Schulen und Musikschulen

Häufig diskutierte Thematik im Zusammenhang mit Kooperationen

Schulische Tagesbetreuung

Jedenfalls können Schülerinnen und Schüler auf Wunsch der Eltern zum regelmäßigen oder punktuellen Besuch der Musikschule den Freizeitteil der GTS bzw. die Nachmittagsbetreuung verlassen.

Die Schulleitung muss darüber schriftlich informiert werden und die formale Erlaubnis dazu erteilen.

Zuständigkeit der Bildungsdirektionen in Bezug auf Musikschulen, sofern diese als Privatschulen errichtet sind

Zuständige Schulbehörde im Sinne im Sinne des Privatschulgesetzes ist die örtlich zuständige Bildungsdirektion.

Zuständigkeit der Bildungsdirektionen in Bezug auf Musikschulen, sofern diese als Privatschulen errichtet sind

Zuständige Schulbehörde im Sinne im Sinne des Privatschulgesetzes ist die örtlich zuständige Bildungsdirektion.

Die **Aufsicht** über die als Privatschulen errichteten Musikschulen erstreckt sich

a) auf die Überwachung der Erfüllung der Bestimmungen bezüglich der **Errichtung** und **Führung** der Musikschule

b) bei Privatschulen mit **Öffentlichkeitsrecht** auf die Überwachung der Erfüllung der Bestimmungen bezüglich des Öffentlichkeitsrechts

Zuständigkeit der Bildungsdirektionen in Bezug auf Musikschulen, sofern diese als Privatschulen errichtet sind

Errichtung einer Musikschule als Privatschule

Die Errichtung einer Privatschule ist der Bildungsdirektion als zuständigen Schulbehörde mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Eröffnung der Schule unter Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen bezügl. Schulerhalter, Leiterin/Leiter, Lehrpersonen, Schulräume und Lehrmittel anzuzeigen.

Zuständigkeit der Bildungsdirektionen in Bezug auf Musikschulen, sofern diese als Privatschulen errichtet sind

Anzeigen des Schulerhalters/der Schulerhalterin an die Bildungsdirektion

Der Schulerhalter der Musikschule hat

a) jede nach den Bestimmungen des PrivSchG maßgebende **Veränderung** in seiner Person beziehungsweise in der Person seiner vertretungsbefugten Organe und in der Organisation der Schule (z. B. Verlegung des Standortes)

der Bildungsdirektion unverzüglich anzuzeigen.

Zuständigkeit der Bildungsdirektionen in Bezug auf Musikschulen, sofern diese als Privatschulen errichtet sind

Anzeigen des Schulerhalters/der Schulerhalterin an die Bildungsdirektion

Der Schulerhalter der Musikschule hat

b) die Bestellung **der Leiterin/des Leiters** und der **Lehrerinnen/Lehrer** inkl. Nachweise zur Staatsbürgerschaft, zur Eignung zum Lehrer in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht, zur Befähigung und zu Sprachkenntnissen nach zumindest dem Referenzniveau C 1 in der deutschen Sprache

der Bildungsdirektion unverzüglich anzuzeigen.

Zuständigkeit der Bildungsdirektionen in Bezug auf Musikschulen, sofern diese als Privatschulen errichtet sind

Anzeigen des Schulerhalters/der Schulerhalterin an die Bildungsdirektion

Der Schulerhalter der Musikschule hat

c) die genutzten **Unterrichtsräumlichkeiten** zum Nachweis, dass diese baulich und einrichtungsmäßig dem Zweck und der Organisation der Privatschule sowie den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene entsprechen

der Bildungsdirektion unverzüglich anzuzeigen.

Zuständigkeit der Bildungsdirektionen in Bezug auf Musikschulen, sofern diese als Privatschulen errichtet sind

Öffentlichkeitsrecht

Zur Erlangung des Öffentlichkeitsrechtes hat der Schulerhalter einen diesbezüglichen **Antrag** zu stellen, der an der Bildungsdirektion einzubringen ist.

Voraussetzungen:

a) Der Schulerhalter, der Leiter/die Leiterin und die Lehrer/innen bieten **Gewähr für einen ordnungsgemäßen** und den Aufgaben des österreichischen Schulwesens gerecht werdenden **Unterricht**.

Zuständigkeit der Bildungsdirektionen in Bezug auf Musikschulen, sofern diese als Privatschulen errichtet sind

Öffentlichkeitsrecht

Zur Erlangung des Öffentlichkeitsrechtes hat der Schulerhalter einen diesbezüglichen **Antrag** zu stellen, der an der Bildungsdirektion einzubringen ist.

Voraussetzungen:

b) Die Organisation, der Lehrplan und die Ausstattung der Schule sowie die Lehrbefähigung des Leiters/der Leiterin und der Lehrer/innen stimmen mit einem vom zuständigen Bundesminister **erlassenen oder genehmigten Organisationsstatut** übereinstimmen.

Zuständigkeit der Bildungsdirektionen in Bezug auf Musikschulen, sofern diese als Privatschulen errichtet sind

Öffentlichkeitsrecht

Zur Erlangung des Öffentlichkeitsrechtes hat der Schulerhalter einen diesbezüglichen **Antrag** zu stellen, der an der Bildungsdirektion einzubringen ist.

Voraussetzungen:

c) Die Privatschule hat sich hinsichtlich ihrer **Unterrichtserfolge** bewährt.

d) Die Privatschule verfügt über für die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule geeignete **Unterrichtsmittel**.

Zuständigkeit der Bildungsdirektionen in Bezug auf Musikschulen, sofern diese als Privatschulen errichtet sind

Öffentlichkeitsrecht

Die **Bildungsdirektion** erstellt zu den angeführten Voraussetzungen ein **Gutachten** und leitet anschließend den Antrag um Verleihung des Öffentlichkeitsrechts mit angeschlossenem Gutachten an das zuständige **Ministerium** weiter, dem die **Verleihung des Öffentlichkeitsrechts** obliegt.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!